

**Stellungnahme des Vorstandes zu den Anträgen des Mitgliedes Dr. Hartmut Hornickel  
auf Änderung des Satzungsentwurfes**

zu Antrag 1, § 9 Abs. 2 Satz 1

In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden die aktiven Mitglieder nicht insoweit abgegrenzt, als dass sie die Vereinsangebote nutzen und am Wettkampfbetrieb teilnehmen müssen, sondern hierzu grundsätzlich in der Lage sind, es mithin *können*. Auch Mitglieder, die etwa auf anderen Revieren segeln, *können* am Wettkampfbetrieb (des Vereins) teilnehmen und werden daher als aktive Mitglieder geführt.

Gleichwohl soll Mitgliedern, die ausschließlich auf anderen Revieren segeln und die sportlichen Vereinsangebote nicht nutzen die Möglichkeit gegeben werden, unseren Verein im Rahmen der passiven Mitgliedschaft zu unterstützen. Nach dem Änderungsantrag des Mitglieds Dr. Hornickel wären solche Mitglieder zwingend als aktive Mitglieder einzuordnen. Der Vorstand geht davon aus, dass dies eher zu Austritten aus dem Verein führt.

Nach den Regelungen des Satzungsentwurfes stellen Segler, die keine Vereinsangebote nutzen, in der Tat grundsätzlich passive Mitglieder dar. Diese haben jedoch ohne Weiteres die Möglichkeit, auf Wunsch auch weiterhin aktive Mitglieder zu bleiben und so jederzeit die Vereinsangebote nutzen zu *können*.

Aus den genannten Gründen sieht der Vorstand im Satzungsentwurf keine Regelungslücke und empfiehlt der Mitgliederversammlung, den Änderungsantrag abzulehnen.

zu Antrag 2, § 10 Abs. 4 Satz 1

Es ist richtig, dass die Formulierung der Äußerung von extremistischer Gesinnung auslegungsfähig ist. Dies sollte jedoch kein Argument sein, die Regelung aus der Satzung zu streichen, gilt dies doch auch für viele andere Regelungen der Satzung, wie etwa das bekannte „vereinsschädigende Verhalten“. Selbst wenn die Regelung gestrichen würde, wären entsprechende Äußerungen im Zusammenhang mit unserem Verein zu sanktionieren.

Konsens ist offensichtlich, dass entsprechende Äußerungen im Zusammenhang mit unserem Verein nicht wünschenswert sind und nicht geduldet werden sollen. Für den Vorstand ist die Aufnahme der Regelung in die Satzung auch eine Positionierung und soll die grundsätzliche politische Neutralität unseres Vereins nochmals zum Ausdruck bringen.

Auch die Vergangenheit zeigt, dass der jeweilige Vorstand mit schwierigen Situationen verantwortungsbewusst umgegangen ist. Eine Häufung von gerichtlichen Auseinandersetzungen wird durch den Vorstand daher nicht angenommen, die gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen gleichwohl als selbstverständlich anerkannt.

Der Vorstand ist daher der Auffassung, dass die Regelung in der Satzung verbleiben sollte und empfiehlt, den Änderungsantrag des Mitglieds Dr. Hornickel abzulehnen.